

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/6 (Angelegenheiten
Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive
Substanzen, Österreichische
Sucht(präventions)strategie)

Ergeht an

- alle Landessanitätsdirektionen
- alle Suchtkoordinatorinnen und -koordinatoren
der Bundesländer
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Österreichische Ärztekammer

Mag. Johannes Astl
Sachbearbeiter

johannes.astl@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644335
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an
suchtmittel@gesundheitsministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.909.304

Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel; „Übermittlung von Suchtgiftverschreibungen per E-Mail“ sowie „Suchtgiftverschreibungen und e-Rezept“; Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Verlängerung der Sonderbestimmung im Gesundheitstelematik-Gesetz (GTelG 2012)

Mit der sich derzeit noch im parlamentarischen Prozess befindlichen, jedoch bereits vom Nationalrat beschlossenen, Novelle des GTelG 2012 wird die Möglichkeit, Suchtgiftrezepte **per E-Mail** zu versenden (unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 10 GTelG), **bis zum 30. Juni 2023 verlängert**.

§ 8a Abs. 1c Suchtmittelgesetz (SMG) ermöglicht es substituierenden Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Opioid-Substitutionsbehandlung (OST) unter bestimmten Voraussetzungen auf die Substitutions-Dauerverschreibung den Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ anzubringen, was den Entfall der Vidierungspflicht durch die Amtsärztin/den Amtsarzt vor Abgabe des Medikaments in der Apotheke zur Folge hat, jedoch eine nachgängige Kontrollmöglichkeit durch den amtsärztlichen Dienst eröffnet. Letztere besteht darin, dass eine Ablichtung der gemäß § 8a Abs. 1c SMG ausgestellten Substitutions-Dauerverschreibung von der substituierenden Ärztin/dem substituierenden

Arzt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Werktagen ab Ausstellung, der/dem nach dem Wohnsitz von der Patientin/dem Patienten zuständigen Amtsärztin/Amtsarzt zu übersenden ist. Je zeitnäher die Übersendung erfolgt, desto effektiver kann die nachgängige Kontrolle erfolgen. Eine postalische Übermittlung durch die substituierende Ärztin/den substituierenden Arzt zur nachgängigen Kontrolle durch den amtsärztlichen Dienst ist durch die Verlängerung der Sonderbestimmung im GTelG 2012 somit nicht erforderlich. Selbiges gilt für die Übermittlung von Substitutions-Einzelverschreibungen, wenn suchtmittelrechtliche Vorschriften die Übermittlung durch die Apotheke an die Amtsärztin/den Amtsarzt vorsehen.

§ 8a Abs. 1c SMG („Vidierung nicht erforderlich“-Bestimmung) tritt (nach der derzeit geltenden Rechtslage) mit 30. Juni 2023 außer Kraft. Um das derzeit gut funktionierende und mit allen involvierten Stellen (substituierende Ärztin/substituierender Arzt, Amtsärztin/Amtsarzt, Apotheker:in) abgestimmte System im Bereich der Opioid-Substitutionsbehandlung nicht zu gefährden, wird durch die Verlängerung der GTelG-Ausnahmebestimmung eine Gleichschaltung der Außerkrafttretensbestimmungen erzielt. Als Ziel wird die Umstellung auf einen (ausschließlich) elektronischen Prozess im Bereich der Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel angestrebt.

II. Verfahrensablauf bis einschließlich 30. Juni 2023

Die Verschreibung von Suchtgift bzw. suchtgifthaltigen Arzneimitteln ist an diverse Regelungen geknüpft, die insbesondere in der Suchtgiftverordnung (SV) festgelegt sind. Wie bekannt, hat die Ärztin/der Arzt bei der Verschreibung von Suchtgift das Rezeptformular durch Aufkleben einer Suchtgiftvignette als Suchtgiftverschreibung zu kennzeichnen. Die Suchtgiftvignette dient dem Schutz vor Rezeptfälschungen sowie zur Nachvollziehbarkeit der Verschreibung von Suchtgift und ist mit mehreren Sicherheitsmerkmalen ausgestattet.

II.1. Verschreibung außerhalb der OST

Mit der österreichweiten Einführung des e-Card Systems "elektronisches Rezept" (e-Rezept) des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger soll die Verschreibung von Arzneimitteln primär elektronisch erfolgen und damit (insbesondere administrative) Erleichterungen für Ärztinnen/Ärzte und Patient:innen bringen. Sofern derzeit Suchtgift über „e-Rezept“ verschrieben wird, muss allerdings ein Papierbeleg ausgedruckt und auf diesem in der Folge die Suchtgiftvignette aufgeklebt werden, um den

geltenden Erfordernissen der SV zu entsprechen. Die Übermittlungsmöglichkeit dieser Suchtgiftverschreibungen per E-Mail ist bis 30. Juni 2023 sichergestellt.

II.2. Verschreibung im Rahmen der OST

Suchtgift-Dauerverschreibungen sind vom e-Rezept-System (noch) nicht umfasst, die Verschreibung erfolgt weiterhin auf den derzeit verwendeten Formularen für die Opioid-Substitutionsverschreibung. Die Übermittlungsmöglichkeit per E-Mail ist bis einschließlich 30. Juni 2023 sichergestellt.

III. Verfahrensablauf ab dem 1. Juli 2023

III.1. Verschreibung außerhalb der OST

Ab 1. Juli 2023 ist die Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel (außerhalb der OST) auch über den digitalen e-Rezept-Prozess möglich. Um einerseits eine Sensibilisierung im Umgang mit suchtgifthaltigen Arzneimitteln zu erreichen und andererseits Auswertungen für wissenschaftliche bzw. statistische Zwecke zu ermöglichen, sind Verschreibungen suchtgifthaltiger Arzneimittel auch im e-Rezept als „Suchtgiftverschreibung“ zu kennzeichnen. Ein solches Kennzeichen wird im e-Rezept-System bereitgestellt und ist von der verschreibenden Ärztin/dem verschreibenden Arzt bei Erstellung eines Suchtgiftrezepts zu setzen. Die entsprechende SV-Novelle wird derzeit finalisiert, das Inkrafttreten ist mit 1. Juli 2023 vorgesehen um die notwendigen technischen Anpassungen im e-Rezept-System und in den unterschiedlichen Software-Systemen der Ärztinnen/Ärzte bis dahin durchführen zu können.

III.2. Verschreibung im Rahmen der OST

Nicht durch dieses Novellierungsvorhaben der SV erfasst sind – aufgrund des komplexeren Prozesses – Suchtgiftverschreibungen im Rahmen der OST. Eine vollständige Digitalisierung auch dieses Prozesses ist in Aussicht genommen, bedarf jedoch weiterer Abstimmung. Die Umsetzung wird in einem gesonderten Novellierungsakt erfolgen.

IV. Zusammengefasst:

- Bis zum 1. Juli 2023 erfolgt die Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel (außerhalb und im Rahmen der OST) wie bisher.

- Ab 1. Juli 2023 ist die Verschreibung suchtgifthaltiger Arzneimittel außerhalb der OST auch über den digitalen e-Rezept-Prozess möglich. Die (digitale) Kennzeichnung als Suchtgiftverschreibung ersetzt die Kennzeichnungspflicht mittels Suchtgift-Vignette.
- Für die Verschreibung von Suchtgiftrezepten im Rahmen der OST nach dem 30. Juni 2023 (somit nach dem Außerkrafttreten des § 8a Abs. 1c SMG und der Sonderbestimmung im GTelG) werden gesondert Veranlassungen getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 20. Dezember 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Pietsch